



Scannen Sie den
QR-Code, um
direkt auf diese
Webseite zu
gelangen



Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli

Jeweils vom 1. April bis zum 30. Juli gilt im Wald und am Waldrand für Hunde Leinenpflicht. Dies, um die Brut- und Setzzeit der Wildtiere nicht zu stören.

Mit dem Frühling beginnt auch die Zeit der jungen Tiere im Wald. Vom 1. April bis 31. Juli gilt deshalb die gesetzliche Leinenpflicht für Hunde. Aus Rücksicht auf die Wildtiere soll zudem auf Aktivitäten in der Dämmerung und in der Nacht im Wald und am Waldrand verzichtet werden.

Warum Leinenpflicht?

Im Frühling ist das Erwachen der Natur im Wald besonders gut zu beobachten. Doch gerade in dieser Zeit brauchen die Wildtiere im Wald einen besonderen Schutz: Sie sind trächtig oder mit der Brut und Aufzucht ihrer Jungen beschäftigt. Zum Schutz der Wildtiere gilt deshalb im Wald und am Waldrand vom 1. April bis am 31. Juli die Leinenpflicht für Hunde. Alle Besucherinnen und Besucher des Walds sind während dieser Zeit gebeten, aus Rücksicht auf die Wildtiere und vor allem die bodenbrütenden Vögel die Waldwege nicht zu verlassen und den Wald tagsüber zu geniessen. In der Nacht und in der Dämmerung sind die Wildtiere besonders aktiv und sollen nicht gestört werden.

Wer Kontrolliert?

Im Rahmen der [Jagdaufsicht](#) kontrolliert die zuständige Jagdgesellschaft das Einhalten der Leinenpflicht.

Rechtliche Grundlagen

[§ 21 Leinenpflicht für Hunde der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau \(SAR 933.211\)](#)